

Umgangsprobleme als vollständiger Verlust von Kindeswohl - Kindeswohlgefährdung oder Kindesmisshandlung?

Hinweis zu dieser Falldokumentation: Der Fall ist real und basiert auf einer Aktenlage im Zeitraum 2010 bis 2019. Der Fall betont die Relevanz einer stringenten Durchsetzung und Einhaltung von Umgangsregelungen und zeigt Folgen eines verweigerten und verhinderten, gemeinsamen Sorgerechts.

Teil A: Erläuterungen

Fallbeschreibung

Das binationale Elternpaar (beide EU) lebt in Deutschland und kannte sich nur flüchtig. Die Mutter zieht sich mit Bekanntwerden der Schwangerschaft aus der Bekanntschaft/Beziehung zurück. Der Vater erfährt sieben Monate später durch Zufall von der Schwangerschaft und ist bereit, die Vaterrolle zu übernehmen. Zunächst ist nur die Mutter sorgeberechtigt, Kontakte zum Kind funktionieren jedoch tadellos.

Als der Vater das Kind in seinen Pass eintragen lassen möchte verweigert die Mutter die Herausgabe entsprechender Dokumente und verhindert den Kontakt zum Kind, das zu Verfahrensbeginn drei Jahre alt ist. Es folgt ein Verfahren zur Umgangsregelung und eines zum Sorgerecht. Das Kind wird angehört und spricht sich positiv für den Vater aus. Das Gericht folgt der Argumentation der Mutter, die eine Entführungsabsicht des Vaters befürchtet. Dem Vater wird nur begleiteter Umgang eingeräumt, begleitet von Verwandten der Mutter. Die Gemeinsame Sorge wird in erster Instanz aufgrund mangelnder Kommunikation/Kooperation abgelehnt.

Die Verfahrensbeteiligten wurden zwischenzeitlich über eine psychische Erkrankung der Mutter unterrichtet, die sich dadurch bedingt zeitweise in stationäre Behandlung begeben muss. Der begleitete Umgang wird in der Folge geöffnet. Das Verfahren zur gemeinsamen Sorge wird in zweiter Instanz fortgesetzt. Dem Vater wird ein gemeinsames Sorgerecht eingeräumt, gleichzeitig das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Es folgen mehrere Anträge der Mutter zu Umgangsreduktion bzw. Umgangsausschluss. Das Kind verweigert in der Folge den Umgang mit dem Vater, auch bedingt durch konflikt-geschürte Übergabesituationen, die schließlich vermittelt werden müssen.

Es folgen mehrere erfolglose Mediationen und eine jahrelang andauernde Umgangsproblematik, insbesondere wird dem Vater Kontakt zum Kind über elektronische Medien verweigert. Die Mutter beantragt eine Umgangspflegschaft, die jedoch abgelehnt wird. Der Vater beantragt das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht, welches ebenfalls abgelehnt wird. Das Kind wird erneut angehört und berichtet über die Beziehung zum Vater erneut positiv.

Es folgen zwei weitere Verfahren am OLG, die ohne Anhörung abgeschlossen werden. Die daraufhin eingelegte Beschwerde wird vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen. Das Kind ist zu diesem Zeitpunkt 9 Jahre alt und sieht in diesem Alter erstmals die Wohnung des Vaters an seinem 600 km entfernten Wohnsitz. Die Beziehung zum Vater ist trotz erschwelter Umstände gut, wie auch in durch die vorausgegangenen Kindesanhörungen dokumentiert.

Der Kontakt zwischen Vater und Kind wird derzeit auf 3,8% der Jahreszeit eingeschränkt. Es folgt die Beschwerde an das EGMR.

Erläuterungen zum KiMiss Befund-Bericht

Der gegenwärtige Kindeswohlverlust von 99,4% stellt eine deutliche Kindeswohlgefährdung dar und liegt kurz vor der Schwelle des Übergangs zu einer Form von Kindesmissbrauch oder -misshandlung (Tabelle 5.2).

Besonders schwerwiegend sind dabei die folgenden beiden Sachverhalte (s. Abschnitt 3). G150: *Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.* G099: *Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.*

Die Schwelle des Übergangs zu einer Form von Kindesmissbrauch oder -misshandlung wäre überschritten, wenn die in Abschnitt 4.1.3 genannten, schwer darstellbaren Sachverhalte sich bei genauerer Sachverhaltsermittlung bestätigen würden. Dies betrifft insbesondere die Negativ-Beeinflussung des Kindes (G081 und G018), die durch geeignete Kindesanhörung hätte untersucht werden sollen.

Die in Abschnitt 4.1.1 aufgeführten, verbesserbaren Sachverhalte wurden während langjähriger Verfahren nicht verbessert; dies betrifft überwiegend Umgangsprobleme, die durch stringente Umgangsregelungen lösbar wären, z. B. in Verbindung mit der Androhung von Ordnungsgeld bei wiederholter Verletzung einer Umgangsregelung.

Die Erhöhung des Kindeswohlverlusts von 48,8% in der Vergangenheit (Abschnitt 1.2) auf 99,4% in der Gegenwart (Abschnitt 2.1) beschreibt die zunehmende Verschlechterung der Lebenssituation des Kindes seit dem Jahr 2010.

Der zugrunde liegende KiMiss-Befund zu diesem Fall wird im Folgenden wiedergegeben.

Teil B: KiMiss Befund-Bericht

1: Zusammenfassung

1.1: Kindeswohlverlust in der gegenwärtigen Situation

Kurz-Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Deutliche Gefährdung des Kindes oder **Kindeswohlgefährdung** (KiMiss-Klassifikation 4b, siehe Anhang 5.2).

Ausführliche Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Eine Gefährdung des Kindes liegt vor oder ist wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust zwischen 85% und 100% zeigt eine deutliche Kindeswohlgefährdung an. Sofern eine konkrete Gefahr für das Kind noch nicht besteht, sind zur Abwehr einer solchen die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme des Jugendschutzes erforderlich.

Hinweis zu Kindeswohlgefährdung: ein Verlustwert größer 73% weist auf eine möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Hinweis: Die Validierung des Ergebnisses hat durch eine Überprüfung des Vorliegens der in Abschnitt 3 aufgeführten, vorrangig zu validierenden Sachverhalte zu erfolgen.

Schwer darstellbare Sachverhalte: Es werden 9 Sachverhalte berichtet, die den Verlust von Kindeswohl gegenwärtig um 3.9% erhöhen könnten (s. Abschnitt 2.1.3). **Dies würde den kritischen Wert von 100% übersteigen und das Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder -missbrauch nahelegen.**

1.2: Kindeswohlverlust in der Vergangenheit

Aus der Vergangenheit werden 4 Sachverhalte berichtet, die einen Kindeswohlverlust von 48.8% erzeugten (siehe Abschnitt 2.2).

2: Ausführlicher Bericht

2.1: Gegenwärtig relevante Sachverhalte

Es werden 21 Sachverhalte berichtet, die gegenwärtig vorliegen. Diese erzeugen einen Verlust von Kindeswohl von 99.4%. Der Verlustwert wird dem Schweregrad 4b von 5 der KiMiss-Klassifikation zugeordnet (Anhang 5.2).

Hinweis zu Kindeswohlgefährdung: ein Verlustwert größer 73% weist auf eine möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Der gegenwärtige Verlust von Kindeswohl setzt sich aus verbesserbaren und unumkehrbaren Sachverhalten wie folgt zusammen:

2.1.1: Verbesserbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 12 als besserbar klassifiziert. Die Sachverhalte sollten verbessert werden, siehe Abschnitt 4.1.1.

2.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 9 als unumkehrbar klassifiziert. Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne Weiteres, rückgängig gemacht werden, siehe Abschnitt 4.1.2.

2.1.3: Schwer darstellbare Sachverhalte

Es werden 9 Sachverhalte als schwer darstellbar (schwer 'beweisbar') berichtet. Die Sachverhalte sind in Abschnitt 4.1.3 einzeln aufgeführt.

Der zusätzliche Kindeswohlverlust durch schwer darstellbare Sachverhalte beträgt 3.9%. Der Gesamtverlust von Kindeswohl würde sich auf 103.4% erhöhen, wenn sich das Vorliegen dieser Sachverhalte hinreichend gut darstellen lässt.

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

2.2: In der Vergangenheit liegende Sachverhalte

4 Sachverhalte werden als 'in der Vergangenheit liegend' berichtet. Diese Sachverhalte erzeugten - für sich allein genommen - einen Kindeswohlverlust von 48.8% in der Vergangenheit.

3: Vorrangig zu validierende Sachverhalte

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird maßgeblich durch die folgende Liste von Sachverhalten verursacht. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G150	Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	Trifft zu (RScore: 12.6)
G099	Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	Ja, eindeutig (RScore: 9.6)
G068	Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdokumenten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.	Trifft zu (RScore: 3.3)
G077	Der Elternteil ermuntert das Kind, sich der Autorität des anderen Elternteils zu widersetzen oder Dinge zu tun, welche der andere Elternteil aus nachvollziehbaren Gründen für nicht geeignet hält im Hinblick auf das Alter oder den Entwicklungsstand des Kindes (Permissive Erziehung).	Oft (RScore: 2.6)
G049	Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.	Grundsätzlich (RScore: 2.6)
G106	Der Elternteil ist als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht wurde.	Ja, eindeutig (RScore: 2.1)
G027	Der Elternteil hat Briefe oder emails mit falschen oder irreführenden Informationen an Freunde oder Familienangehörige des anderen Elternteils geschickt durch welche der andere Elternteil verunglimpft werden soll.	Trifft zu (RScore: 1.9)

Das Vorliegen dieser Sachverhalte ist von unabhängiger Seite zu bestätigen (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.). Ein validierter KiMiss-Befund liegt vor, wenn das Vorliegen der Sachverhalte dieses Abschnitts von unabhängiger Seite bestätigt wird.

4: Dokumentation der berichteten Sachverhalte

4.1: Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird durch die folgenden Sachverhalte verursacht, die entweder verbesserbar oder unumkehrbar sind.

4.1.1: Verbesserbare Sachverhalte

Die folgenden Sachverhalte sind verbesserbar und sollten verbessert werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G070	Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.	Grundsätzlich (RScore: 2.9)
G077	Der Elternteil ermuntert das Kind, sich der Autorität des anderen Elternteils zu widersetzen oder Dinge zu tun, welche der andere Elternteil aus nachvollziehbaren Gründen für nicht geeignet hält im Hinblick auf das Alter oder den Entwicklungsstand des Kindes (Permissive Erziehung).	Oft (RScore: 2.6)
G049	Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.	Grundsätzlich (RScore: 2.6)
G067	Der Elternteil überträgt einseitig und anhaltend Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des anderen Elternteils.	Grundsätzlich (RScore: 2.6)
G059	Der Elternteil grenzt den anderen Elternteil von der Mitwirkung bei außerschulischen Aktivitäten des Kindes aus, z. B. wenn der andere Elternteil eine Rolle als Fahrer, Trainer, oder eine anderweitige Funktion übernehmen möchte.	Grundsätzlich (RScore: 1.8)
G073	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und Angehörigen des anderen Elternteils nicht, oder behindert solche Kontaktmöglichkeiten.	Grundsätzlich (RScore: 1.7)
G074	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.	Oft (RScore: 1.6)
G046	Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.	Grundsätzlich (RScore: 1.2)
G058	Der Elternteil verhindert oder verweigert Korrespondenz in Angelegenheiten, die das Kind oder die Familie betreffen.	Grundsätzlich (RScore: 1.1)
G025	Der Elternteil beteiligt sich an Umgangsterminen nicht am Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	Grundsätzlich (RScore: 1.1)
G054	Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht über wichtige Ereignisse wie Schulveranstaltungen, geänderter Stundenplan, etc.	Grundsätzlich (RScore: 0.9)
G057	Der Elternteil hält wichtige und relevante Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummer zurück, und ist dann für andere, auch für den anderen Elternteil, nur schwer erreichbar.	Ja, systematisch (RScore: 0.3)

4.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte

Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne weiteres, rückgängig gemacht werden. Maßnahmen, die eine ähnliche Problematik in der Zukunft verhindern können, sollten dokumentiert und nachverfolgt werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G150	Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	Trifft zu (RScore: 12.6)

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G099	Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	Ja, eindeutig (RScore: 9.6)
G096	Der Elternteil erzwingt (gerichtlich oder anderweitig), betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind, wobei die Notwendigkeit hierfür hochfraglich erscheint oder den altersgemäßen Wünschen des Kindes widerspricht.	Trifft zu (RScore: 5.3)
G092	Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.	Mehr als einmal (RScore: 3.5)
G068	Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdokumenten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.	Trifft zu (RScore: 3.3)
G106	Der Elternteil ist als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht wurde.	Ja, eindeutig (RScore: 2.1)
G089	Der Elternteil beschuldigt den anderen Elternteil in Gerichtsdokumenten wegen nicht gesetzeswidriger Aktivitäten, welche den anderen Elternteil bei Gericht in ein schlechtes Licht rücken oder in eine Rechtfertigungslage abdrängen sollen (sog. "Nebelbomben werfen").	Trifft zu (RScore: 2.1)
G027	Der Elternteil hat Briefe oder emails mit falschen oder irreführenden Informationen an Freunde oder Familienangehörige des anderen Elternteils geschickt durch welche der andere Elternteil verunglimpft werden soll.	Trifft zu (RScore: 1.9)
G105	Der Elternteil war in Behandlung mit verschreibungspflichtigen Medikamenten gegen Depressionen oder stressbedingte psychische Erkrankungen.	Mehrmals (RScore: 1.4)

Hinweis: Sollte einer dieser Sachverhalte in einer Weise korrigiert worden sein, dass er als 'bereinigt' gilt (z. B. durch eine Entschuldigung, die angenommen wurde, durch Wiedergutmachung in finanziellen Angelegenheiten, o. ä.), so ist dieser Sachverhalt zu streichen. Der KiMiss-Befund ist dann durch eine vollständige Neuberechnung zu revidieren, wenn ein 'bereinigter' Sachverhalt nicht länger zu einem Verlust von Kindeswohl beiträgt.

4.1.3: Schwer darstellbare Sachverhalte

Die folgenden Sachverhalte wurden als schwer darstellbar (schwer 'beweisbar') geschildert; sie sollten deshalb von unabhängiger Seite erörtert und überprüft werden (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.). Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G081	Der Elternteil ermutigt ein Kind, sich gemeinsam mit falschen Beschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu stellen, um so eine Art Tatsachenerhärtung zu schaffen.	Trifft zu (RScore: 3.6)
G018	Der Elternteil wollte das Kind durch Strafen oder Repressalien zum Stillschweigen bringen, damit es Dritten gegenüber nicht die Wahrheit berichte.	Trifft zu (RScore: 3.4)
G012	Der Elternteil verweigert dem Kind die Bitte, zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil zu verbringen, in einer Situation, wo das Kind sich weniger als 50% der Jahreszeit beim anderen Elternteil aufhält.	Ja, systematisch (RScore: 2.3)
G061	Der Elternteil untergräbt ohne gerechtfertigte Gründe Versuche des anderen Elternteils, Grundsätzlich medizinische oder schulische Informationen über das Kind von zuständigen Personen oder Einrichtungen zu bekommen.	(RScore: 1.7)

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G091	Der Elternteil versuchte, andere Personen zu Falschbeschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu bewegen, um Rechte oder Freiheiten des Kindes oder des anderen Elternteils zu verwirken.	Mehr oder weniger (RScore: 1.6)
G050	Der Elternteil arrangiert einseitig, ohne den anderen Elternteil mit einzubeziehen, Unternehmungen oder Ereignisse für das Kind für Zeiten, in denen das Kind beim anderen Elternteil wäre.	Mehrmals (RScore: 1.5)
G080	Der Elternteil hat das Kind darin unterstützt, den Kontakt mit dem anderen Elternteil wegen geringfügiger Angelegenheiten oder Meinungsverschiedenheiten abubrechen.	Teilweise (RScore: 1.3)
G062	Der Elternteil verhindert, dass der andere Elternteil oder Angehörige an besonderen Schulereignissen teilnehmen können, an denen das Kind beteiligt ist, wie z. B. Preisverleihungen oder Aufführungen.	Mehrmals (RScore: 1.2)
G009	Der Elternteil verbietet dem Kind, oder entmutigt es, Bilder oder andere Erinnerungsstücke vom anderen Elternteil in seinem Zuhause zu haben, oder das Kind traut sich nicht, solche Dinge zu haben.	Teilweise (RScore: 1.2)

Der zusätzliche Verlust von Kindeswohl, der durch diese Sachverhalte verursacht würde, beträgt für die gegenwärtige Situation 3.9%. Der Gesamt-Verlust von Kindeswohl würde sich auf 103.4% erhöhen, wenn diese Sachverhalte hinreichend gut darstellbar wären.

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Hinweis: Der KiMiss-Befund muss durch eine vollständige Neuberechnung aktualisiert werden, wenn mindestens einer der schwer darstellbaren Sachverhalte geklärt wurde und damit als hinreichend gut darstellbar gewertet werden kann.

4.1.4: Gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen

Von den 11 Themenbereichen, die das KiMiss-Instrument berücksichtigt, werden in der gegenwärtig vorliegenden Situation 7 Themenbereiche belastet (Negativ-Belastung von Lebensbereichen: 63.6%). Der Verlust von Kindeswohl belastet die einzelnen Themenbereiche wie folgt:

Themenbereich	Belastung
Medizin und Gesundheit	36%
Sachverhalte bei Gericht, Jugendamt, etc.	28%
Nicht-Kooperation, Spaltung der Familie	9%
Entfremdung und Manipulation des Kindes	8%
Verhalten gegen Kontakt Kind / anderer Elternteil	7%
Eigenproblematik eines Elternteils, Erziehungsfähigkeit	6%
Verhalten gegen den anderen Elternteil	6%
	.
Summe* (Gegenwärtiger Verlust von Kindeswohl)	99%

* Summe der Einzelwerte kann rundungsbedingt um 1% vom Summenwert abweichen.

4.2: In der Vergangenheit liegende Sachverhalte

4.2.1: Vergangene Sachverhalte, die gut darstellbar sind

Die folgenden Sachverhalte wurden als in der Vergangenheit liegend berichtet. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G031	Der Elternteil verleumdet den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes, oder ist dem anderen Elternteil gegenüber aggressiv in Anwesenheit des Kindes.	Oft (RScore: 2.9)
G029	Der Elternteil hat, oder hat versucht, Mitglieder der eigenen Familie für betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind zu engagieren, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils oder des Kindes.	Mehrmals (RScore: 2.8)
G008	Der Elternteil legt während eines Telefongesprächs zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil den Hörer auf oder zwingt das Kind, dies zu tun.	Mehrmals (RScore: 2.7)
G066	Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.	Oft (RScore: 2.0)

Diese Sachverhalte haben oder hätten in der Vergangenheit einen Kindeswohlverlust von 48.8% erzeugt.

4.2.2: Vergangene Sachverhalte, die schwer darstellbar sind

2 Sachverhalte werden als 'in der Vergangenheit liegend' und als 'schwer darstellbar' berichtet. Diese Sachverhalte wurden in den Berechnungen dieses Berichts nicht berücksichtigt und werden nur hier aufgeführt.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G017	Der Elternteil hat das Kind durch Drohung oder Einschüchterung nachweislich dazu gebracht, gegenüber Behörden oder Professionen falsche oder irreführende Aussagen zu machen, oder hat derlei nachweislich versucht.	Trifft zu (RScore: 7.9)
G039	Das Kind hat Dritten gegenüber berichtet, dass es zugegen gewesen sei, als der Elternteil den anderen Elternteil körperlich angegriffen habe.	Trifft zu (RScore: 4.6)

5: Anhang

5.1: Literatur

Dieser Befund basiert auf den beiden wissenschaftlichen Publikationen:

- Duerr HP et al. (2018). *Quantifying the degree of interparental conflict - the spectrum between conflict and forms of maltreatment and abuse*. Child Indicators Research 12(1): 319-330 (epub 10th May 2018), <https://doi.org/10.1007/s12187-018-9556-1>. Deutschsprachige Version unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/die-quantifizierung-von-elternkonflikten-das-spektrum-zwischen-konflikten-und-formen-von-kindesmiss/>.
- Duerr HP, et al. (2015). *Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce*. Child Indicators Research 8(4): 867-885, <http://dx.doi.org/10.1007/s12187-014-9280-4>. Deutschsprachige Version unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/kimiss-rating-2014-verlust-von-kindeswohl/>.

5.2: Tabelle KiMiss-Klassifikation

Verlust von Kindeswohl (LCWB)	KiMiss-Kategorie	Kurz-Beschreibung	Beschreibung
0 < LCWB ≤ 10%	1a	Geringfügiger Elternkonflikt	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust von weniger als 10%. Die Eltern sollten ihre Probleme einvernehmlich und auf der Basis von Eltern-Kooperation lösen.
10% < LCWB ≤ 23%	1b	Verbesserungsbedarf bei den Eltern	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 10% und 23%, der einen deutlichen Verbesserungsbedarf anzeigt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn sie die Probleme nicht selbstständig lösen können.
23% < LCWB ≤ 35%	2a	Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 23% und 35%, der, zumindest langfristig gesehen, das Kind in seiner Entwicklung benachteiligt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, um den Belastungsgrad für das Kind umgehend zu reduzieren.
35% < LCWB ≤ 45%	2b	Deutliche Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 35% und 45%, der das Kind in seiner Entwicklung benachteiligen wird. Können die Eltern den Belastungsgrad für das Kind nicht umgehend reduzieren, z. B. durch Beratungsangebote oder Mediation, können die Einschaltung von Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes und eine Kontrolle der Lebenssituation des Kindes erforderlich werden.
45% < LCWB ≤ 65%	3a	Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust liegt zwischen 45% und 65%. Zur Abwehr eines überwiegenden Kindeswohlverlusts (>50%) sollten Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes involviert werden und die Lebenssituation des Kindes und weitere Entwicklungen kontrolliert werden. Die Einschaltung eines Familiengerichts kann relevant werden, wenn diese Maßnahmen keine Verbesserung erreichen.
65% < LCWB ≤ 73%	3b	Deutliche Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der deutlich vorliegende Kindeswohlverlust von 65% bis 73% erfordert eine Veränderung der Situation bzw. eine Intervention. In den meisten Fällen betrifft dies die Einschaltung eines Familiengerichts, z. B. bei der Klärung der Frage, ob der Lebensmittelpunkt des Kindes zum anderen Elternteil hin geändert werden sollte.
73% < LCWB ≤ 85%	4a	Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt entweder vor oder ist wahrscheinlich und betrifft zumindest die Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust von 73% bis 85% zeigt eine Kindeswohlgefährdung an. Die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme von Instrumenten des Jugendschutzes werden erforderlich, z. B. bezüglich der Frage des Lebensmittelpunktes des Kindes.
85% < LCWB < 100%	4b	Deutliche Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt vor oder ist wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust zwischen 85% und 100% zeigt eine deutliche Kindeswohlgefährdung an. Sofern eine konkrete Gefahr für das Kind noch nicht besteht, sind zur Abwehr einer solchen die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme des Jugendschutzes erforderlich.
100% ≤ LCWB < 120%	5a	Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).
120% ≤ LCWB	5b	Konkrete Gefahr für das Kind oder Vorliegen von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine konkrete Gefahr für das Kind liegt vor oder ist sehr wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust hat eine Schwelle überschritten, der die Funktionalität des hier verwendeten KiMiss-Algorithmus übersteigt. Es wird dringend empfohlen, die staatlichen Instrumente des Kinder- und Jugendschutzes umgehend zu involvieren.